

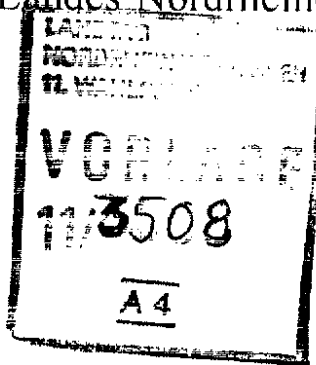


Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2644

Aktenzeichen
IA 3/22-10.1.35

04.12.1994

für den Hauptausschuß

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landespresseggesetzes NW
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache
11/7013) -

Bezug: 69. Sitzung des Hauptausschusses am 25.08.1994 TOP 5
(Ausschußprotokoll 11/1304)

Am 25.08.1994 ist der Hauptausschuß einvernehmlich übereingekommen, entsprechend einer Anregung des federführenden Referatsleiters meines Hauses die abschließende Beratung und Abstimmung über den Gesetzentwurf im Hinblick auf den zur damaligen Zeit im Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat befindlichen Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes zurückzustellen. Dem lag die Erwägung zugrunde, daß der Entwurf des Verbrechensbekämpfungsgesetzes zum einen eine wesentliche Reduzierung des Anwendungsbereichs des mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung erfaßten § 131 StGB, zum anderen aber eine entsprechende Erweiterung des bislang nicht als Presse-Inhaltsdelikt zu qualifizierenden - und deshalb in den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht einbezogenen - § 130 StGB und dessen Ergänzung um weitere bedeutsame Presse-Inhaltsdelikte vorsah.

Das zwischenzeitlich verabschiedete und verkündete Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186), das am 1. Dezember d. J. in Kraft tritt, entspricht hinsichtlich der hier in Rede stehenden Presse-Inhaltsdelikte nach §§ 130, 131 StGB unverändert der vom Deutschen Bundestag am 20.05.1994 angenommenen Gesetzesfassung.

Nach dem in § 130 StGB eingefügten Absatz 2 kann nunmehr mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden, wer Schriften - in der auch Ton- und Bildträger erfassenden Definition des § 11 Abs. 3 StGB -, die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder eine Darbietung dieses Inhalts durch Rundfunk verbreitet. Diese Strafdrohung gilt nach dem neu eingefügten Absatz 4 auch für denjenigen, der auf die genannte Weise eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 StGB bezeichneten Art (Völkermord) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, billigt, leugnet oder verharmlost.

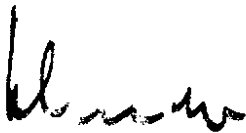
Nach dem bisherigen Verlauf der Gesetzesberatungen besteht ganz offenkundig ein fraktionsübergreifender Konsens darüber, daß diese Presse-Inhaltsdelikte mit volksverhetzendem Charakter, im besonderen auch die Verbreitung der sog. Auschwitz-Lüge, aus dem Anwendungsbereich der kurzen presserechtlichen Verjährung nach § 25 Landespressegesetz NW herausgenommen und damit den erheblich längeren Verjährungsfristen des Strafbuches unterworfen werden sollen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.08.1994 ist darüber hinaus der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs der Landesregierung über einen gemeinsamen Antrag aller Fraktionen herbeizuführen.

Für den nach dem Regierungsentwurf in § 25 Abs. 1 anzufügenden Satz 2 wird nunmehr folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Bei Vergehen nach § 130 Abs. 2 und 4, § 131 sowie § 184 Abs. 2 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten insoweit die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung."

Ich wäre dankbar, wenn auf dieser Grundlage die Beratungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung fortgesetzt und zu einem baldigen Abschluß gebracht werden könnten.



(Dr. Schnoor)